

Anlage 1 – Sicherung und Prüfung von Aufnahmepunkten

1 Sicherung

- (1) Zulässige Standardabweichung $s_{\Delta R}$ und $s_{\Delta H}$ der Koordinatendifferenzen zwischen dem Aufnahmepunkt und jeder seiner Sicherungspunkte

$$\begin{aligned}s_{\Delta R} \text{ (mm)} &= 5 \\ s_{\Delta H} \text{ (mm)} &= 5\end{aligned}$$

- (2) Zulässige Differenz DS zwischen gerechneten und zur Kontrolle gemessenen Strecken

$$DS \text{ (mm)} = 9$$

2 Prüfung

- (1) Die zentrische Lage der Vermarkung eines AP gilt als geprüft, wenn die Vermarkung unversehrt ist und mindestens

- a. Methode 1P

die Strecke S zu zwei Sicherungspunkten nachgemessen worden ist. Die Strecken müssen geeignet sein, die Lage der Vermessungsmarke in Rechts- und Hochwert zu kontrollieren.

Zulässige Differenz DS zwischen dem Urmaß und der entsprechenden Nachmessung

$$DS \text{ (mm)} = 9$$

- b. Methode 2P

die Richtung R und die Strecke S zu einem Sicherungspunkt nachgemessen worden sind, wobei die Orientierung der Richtung R über ein Fernziel erfolgt ist.

Zulässige Differenzen DR und DS zwischen den Urmaßen und den entsprechenden Nachmessungen

$$\begin{aligned}DR \text{ (mgon)} &= \frac{637}{S \text{ (m)}} \\ DS \text{ (mm)} &= 9\end{aligned}$$

c. Methode 3P

die Richtungen und Strecken zu zwei benachbarten Aufnahmepunkten gemessen worden sind.

Zulässige Differenzen DR und DH im Rechtswert und im Hochwert zwischen den aus der Prüfungsmessung abgeleiteten Koordinaten und denen des amtlichen Nachweises.

$$DR (mm) = 15$$

$$DH (mm) = 15$$

- (2) Nachgemessene Sicherungsmaße zur Überprüfung der Aufnahmefestpunkte und ihrer Sicherungspunkte sowie sonstige Veränderungen sind in Vervielfältigungen der Punktbeschreibung in Rot einzutragen, zu bescheinigen und der Ausfertigungsstelle zu übergeben. Gegebenenfalls sind sie der zuständigen Stelle weiterzuleiten.